



---

## **Totale Kontrolle & totale Freiheit:**

# **Was sagt das Betriebsverfassungsgesetz zur digitalen Revolution?**

Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Frankfurt, 04.10.2016

# Agenda

1. Digitalisierung der Arbeitswelt

2. Herausforderungen an das Betriebsverfassungsgesetz

3. Mitbestimmungsrechte – mehr oder weniger?

4. Ist das BetrVG gewappnet für Arbeitsrecht 4.0?

5. Was machen die Anderen?

# 1. Digitalisierung der Arbeitswelt

## Entgrenzung der Arbeit

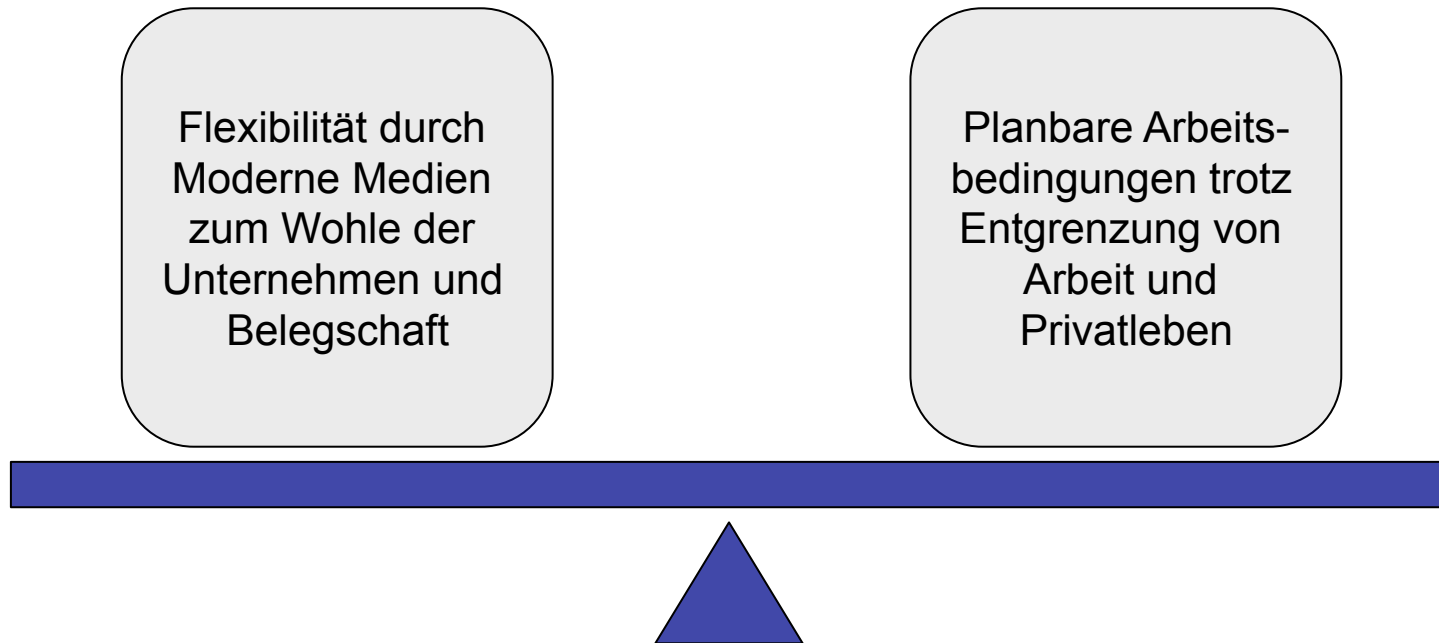
- Freie Wahl des Arbeitsortes
- Freie Wahl der Arbeitszeit
- Neue technische Herausforderungen
- Neue Arbeitsbedingungen
- Veränderte Strukturen der Unternehmensorganisation
- Dezentrale Entscheidungsstrukturen
- Dynamische Unternehmensstruktur

Digitale Technik  
ohne Anwender =  
ungenutztes  
Potenzial

- Zusammenwirken wichtig für erfolgreiche Umsetzung
- Management & Belegschaft
- IT
- Human Resources als Bindeglied zum Arbeitnehmer

## 2. Herausforderungen an das Betriebsverfassungsgesetz

Ausgleich durch mehr Mitbestimmung?



## 2. Herausforderungen an das Betriebsverfassungsgesetz

### 2.1. Betriebsbegriff des BetrVG

*"Betrieb ist die arbeitsorganisatorische Einheit, mit der das Unternehmen mit seinen Mitarbeitern (...) arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt".*



- Neufassung nicht nötig, Betriebsbegriff ist funktional zu verstehen
- Gemeinsamer arbeitstechnischer Zweck maßgeblich
- Bei arbeitgeberübergreifender Tätigkeit, Betriebsrat für die Einheit tätig, wo Mitbestimmung anfällt
- ABER: Entstehung von Matrix-Strukturen => "virtueller Betrieb"



- Matrixstrukturen nicht vom Betriebsbegriff umfasst
- Entscheidungen werden dezentral getroffen
- BetrVG hat neue Strukturen nicht im Blick
- Gesetzliche Änderungen nicht nötig, da auch in etlichen Jahren noch "Normalbetriebe"
- Anpassung durch tarifvertragliche Abmachungen

## 2. Herausforderungen an das Betriebsverfassungsgesetz

### 2.2. Arbeitnehmerbegriff des BetrVG

#### Der Arbeitnehmerbegriff

*“ Arbeitnehmer ist (...), wer (...) zur Leistung von Diensten (...) in persönlicher Abhängigkeit gegen Entgelt verpflichtet ist”.*

- Neufassung nicht nötig, da Gesamtschau maßgeblich
- Neue Beschäftigungsformen bspw. Telearbeit vom Betriebsmandat erfasst
- ABER: Neue Arbeitsform Crowdfunding => schutzbedürftig?

#### Crowd Worker

- Crowd Worker keine Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnliche Selbstständige?)
- Betriebsräte auf jeweiligen Crowd-Plattformen denkbar
- Wenn Beschäftigter faktisch einem Arbeitnehmer gleichgestellt ist, Erweiterung des § 5 BetrVG auf diese Beschäftigungsgruppe denkbar (Vorbild Zeitarbeiter)

## 2. Herausforderungen an das Betriebsverfassungsgesetz

### 2.2. Arbeitnehmerbegriff des BetrVG

#### 2.2.1 Crowd Work

### **Clickworker** deutsche Crowd- Plattform über 700.000 Crowd Worker

Jetzt registrieren

Noch keinen Account?

#### Online Geld verdienen

Registrierung als Clickworker




Online Aufgaben bearbeiten und Geld verdienen.  
Wann und wo bestimmen Sie alleine.

[Jetzt kostenlos registrieren.](#)

#### Aufträge vergeben

Registrierung als Auftraggeber



Platzieren Sie Ihren Text-, Übersetzungs- oder Umfrage-Auftrag schnell und unkompliziert über unseren Self-Service Marktplatz.

[Jetzt kostenlos registrieren.](#)

**Ihre Vorteile:**

- Als Clickworker auf clickworker.com arbeiten Sie selbstbestimmt und zeitlich vollkommen flexibel.
- Keine versteckten Kosten oder Gebühren
- Einzig ein Computer mit Internetanbindung ist Voraussetzung
- Auftragsvergabe auch ohne formale Qualifikation
- Monetäre Auszahlung ab 10 Euro - Guthaben verfallen nicht.
- Wir nehmen die Sicherheit Ihrer Daten ernst und geben diese nicht an Dritte weiter.

Viele weitere Antworten auf offene Fragen finden Sie auf unserer FAQ-Seite, in unserer Facebook-Gruppe und in unserem Forum.

**Hier als Clickworker registrieren**

Wohnort

Land  
Deutschland

Persönliche Daten

Arbeitsort \*  
Bitte auswählen

Titel

Vorname \*

Nachname \*

Firma

Geburtsdatum \*  
Tag | Monat | Jahr

Adresse

Straße und Hausnummer \*

Postleitzahl \*

Quelle: [www.clickworker.de](http://www.clickworker.de)

### **Upwork** amerikanische Crowd-Plattform über 12 Millionen Crowd Worker

**12M+**  
REGISTERED FREELANCERS

**\$1B+**  
WORTH OF WORK DONE  
ANNUALLY

**3M**  
JOBS POSTED ANNUALLY

**5M+**  
REGISTERED CLIENTS

Quelle: [www.upwork.com](http://www.upwork.com)

### 2.3. Praktische Realisierung der Repräsentation

#### Wahlverfahren

##### **Status Quo:**

- Gesetz geht vom traditionellen, räumlich einheitlichen Betrieb aus.
- Stimmabgabe im Wahlraum durch Stimmzettel in Wahlumschlägen.

Digitalisierung

##### **Mögliche Anpassung:**

- Digitale Betriebsratswahlen.
- Bereits im Jahr 2002 Stimmabgabe per Computer (T-Systems).



## 2. Herausforderungen an das Betriebsverfassungsgesetz

### 2.4. Praktische Realisierung der Repräsentation

#### Betriebsversammlung

##### Status Quo:

- Gesetz: der traditionelle, räumlich einheitlichen Betrieb

Digitalisierung

##### Mögliche Anpassung:

- Fakultative digitale/virtuelle Betriebsversammlung

- Schon jetzt meinungsbildende Vorgänge online
- z.B. Online-Petitionen
- Foren zum diskutieren und mitzeichnen von Petitionen

Herzlich Willkommen im Portal des Petitionsausschusses

Jedermann hat die Möglichkeit, Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu richten. Diese Petitionen können höchstpersönliche Angelegenheiten betreffen, aber auch Forderungen von allgemeinpoltischer Bedeutung (z. B. Bitten zur Gesetzgebung) zum Inhalt haben.

© DBT/ Simone M. Neumann

#### Meine Petition

Reichen Sie hier direkt und unkompliziert Ihre Petition ein. Dabei ist es egal, ob es sich um eine persönliche Bitte handelt oder ob Sie für ein Anliegen von allgemeinem Interesse um Unterstützung werben wollen. Es erfordert nur wenige Schritte.

Neue Petition einreichen

#### Lesen, Diskutieren & Mitzeichnen

Sie haben hier zum einen die Möglichkeit, veröffentlichte Petitionen zu verfolgen. Zum anderen können Sie mitdiskutieren und Petitionen, die Sie unterstützen wollen, elektronisch mitzeichnen.

Zum Petitions-Forum

#### Aktuelle Petitionen

- **Naturschutz und Ökologie**  
Kein Verbot der Freizeitschiesserei in den geplanten Schutzgebieten
- **Zulassung zum Straßenverkehr**  
Verbot der Herstellung neuer Dieselfahrzeuge

Quelle: [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

### 3. Mitbestimmungsrechte im Einzelnen

#### Unterschiede im virtuellen Betrieb zum "Normalbetrieb"

##### Soziale Angelegenheiten



- Weiterhin der Mitbestimmung bedürftig
- Bedeutung der einzelnen Mitbestimmungsrechte ändern sich
- Ergänzungen denkbar

##### Personelle Angelegenheiten



- Weiterhin der Mitbestimmung bedürftig
- Ergänzungen denkbar

##### Wirtschaftliche Angelegenheiten



- Weiterhin der Mitbestimmung bedürftig
- Keine Unterschiede zum "Normalbetrieb" erkennbar

### 3. Mitbestimmungsrechte im Einzelnen

#### 3.1. Soziale Angelegenheiten

#### § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG – Lage der Arbeitszeit



- Flexibilisierung der Arbeitszeit
- Produktivität und Kreativität steigern durch individuelle, selbstbestimmte Arbeitszeiten
- Verantwortung für sich selbst und seine Arbeit



- Ergänzen um Erreichbarkeitsregelungen per Handy oder E-Mail am Wochenende?
- Schutz des Arbeitnehmers vor sich selbst?

## 3. Mitbestimmungsrechte im Einzelnen

### 3.1. Soziale Angelegenheiten

#### § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG – Anwendung technischer Einrichtungen



- Abstellen auf "Geeignetheit" überholt
- Bremst digitale Neuerungen
- Elektr. Schlüssel, PC, Smartphone, Auto, Navigationsgerät usw. erfasst => Deregulierung nötig!
- Datenschutzrechtliches Verbot der Auswertung durch Betriebsvereinbarung oder Einverständnis ausreichend



- Deklaratorisch gegenüber der Rechtsprechung festschreiben, dass Geeignetheit einer technischen Anlage zur Überwachung ausreicht?
- Initiativrecht aufnehmen, da Festhalten der Nutzungszeiten von digitalen Geräten Erkenntnisse über Dauer der Arbeitszeit bringt?

### 3. Mitbestimmungsrechte im Einzelnen

#### 3.2. Personelle Angelegenheiten

#### Vetorecht bei Zuweisung eines Arbeitsbereiches §§ 99, 95 Abs. 3 BetrVG



- Was ist ein neuer Arbeitsbereich?
- Nach jetziger Rechtsprechung ist der Inhalt der Tätigkeit maßgeblich
- Inhalt der Tätigkeit bleibt bei Digitalisierung des Arbeitsbereiches gleich
- Erfassen von Erstzuweisung nach dem Wortlaut vom Gesetzgeber nicht gewollt



- Vetorecht nicht auf Versetzungen beschränken?
- Auch bei Erstzuweisung eines Arbeitsbereichs Vetorecht?
- Gründe für Veto auf Überforderung des betroffenen Arbeitnehmers erweitern?
- Auch als neuer § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG als Initiativrecht denkbar?

## 4. Ist das BetrVG gewappnet für Arbeitsrecht 4.0?

- BetrVG auf dynamische Organisationsstrukturen anwenden.
- Kollektive Interessenvertretung auch im virtuellen Betrieb sinnvoll.
- Wunsch nach Flexibilisierung, Abschaffung von bremsenden Strukturen.
- Dringender Deregulierungsbedarf bei Mitbestimmung technischer Einrichtungen.
- Liberalisierung der Mitbestimmung zur Arbeitszeit
- **INSGESAMT:** Digitalisierung ist nicht Problem, sondern Chance des BetrVG!

Unternehmerische  
Entscheidungsfreiheit &  
verfassungsrechtliche Grenzen der  
Mitbestimmung

Überforderung von Arbeitnehmern  
durch Mitwirkungs- und  
Beteiligungsrechte verhindern

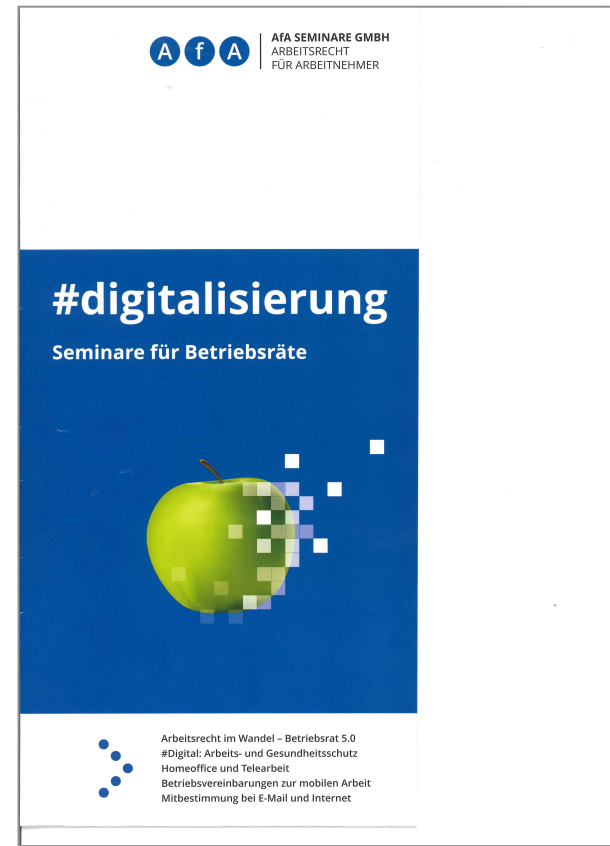
## 5. Was machen die Anderen?

### Betriebsräteschulung:

- Informationsveranstaltungen
- Mehrtägige Seminare

### Deutscher Juristentag 2016:

- Crowdworker schutzbedürftig
- Crowdwork soll gesetzlich geregelt werden
- Recht auf Homeoffice
- Arbeitnehmerähnliche Personen sollen über das geltende Recht hinaus in die Betriebsverfassung einbezogen werden





BUSE HEBERER FROMM

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

---





BUSE HEBERER FROMM

---

**Haben Sie Fragen?**

---



## **Kontakt:**

Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
+49 (0) 201 17 58 0  
lelley@buse.de  
www.buse.de

